

# BGer 8C 675/2011 vom 7. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_675\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_675_2011)

FR: TF 8C 675/2011 du 7 octobre 2011

IT: TF 8C 675/2011 del 7 ottobre 2011

## Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 07.10.2011 8C 675/2011 (8C\_675/2011)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 07.10.2011 8C 675/2011 (8C\_675/2011) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 07.10.2011 8C 675/2011 (8C\_675/2011)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_675/2011

Urteil vom 7. Oktober 2011 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte J. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),

Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des

Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. August 2011. Nach Einsicht in die

Beschwerde des J. \_\_\_\_\_ vom 13. September 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid

des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. August 2011 betreffend

Unfallversicherung, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG

unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der

Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid

Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b

BGG ); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen

Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche

Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E.

1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68

und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom

13. September 2011 mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen

Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die

Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang

zu berücksichtigen ist, dass die beim Bundesgericht eingereichte Rechtsschrift bezüglich

des materiellen Gehalts der Begründung weitgehende Wiederholungen der Beschwerde

enthält, welche der seinerzeitige Rechtsvertreter des Versicherten schon vor dem

kantonalen Sozialversicherungsgericht eingereicht hat ( BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245

ff.), dass der Beschwerdeführer zwar Berichte verschiedener, im vorinstanzlichen Entscheid

zitiierter Ärzte aufführt, denen er eigene Darlegungen bzw. eine nach seiner Auffassung

zutreffende Beweiswürdigung und einen daraus abgeleiteten Abklärungsbedarf

gegenüberstellt, ohne indessen in konkreter und hinreichend substanzierter Weise

aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG resp. eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG begangen haben sollte (vgl. dazu statt vieler: Urteile 8C\_511/2011 vom 4. August 2011, 8C\_303/2011 vom 23. Mai 2011, 6B\_836/2010 vom 4. Februar 2011 und 8C\_914/2010 vom 7. Februar 2011 mit Hinweisen), dass somit auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung ( BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Oktober 2011 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.